

Lohn und Gehalt 1

POD 14.0 Druckversion vom 28.01.2019
© 2015-2019 EduMedia GmbH, Ilmenau

Alle Rechte vorbehalten.
Internetadresse: <http://www.edumedia.de>
Verlag: EduMedia GmbH, Ziegelhüttenweg 4,
98693 Ilmenau
Redaktion: Julia Koschig
Layout, Satz und Druck: Schlötel GmbH,
Arnoldstraße 13, 04299 Leipzig

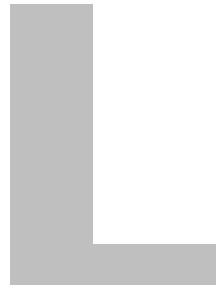
Printed in Germany

Produktnummer: 524

0100020710



Das Buch inkl. der Praxisaufgaben erhalten Sie unter
www.edumedia.de/verlag/503.



Lösungen zum Lehrbuch

In diesem Abschnitt finden Sie die Lösungen zu den Übungsaufgaben der Lehrbücher:

Lohn und Gehalt 1 (www.edumedia.de/verlag/503)

Lohn und Gehalt für Einsteiger (www.edumedia.de/verlag/806)

Lösungen zum

1. Kapitel: Arbeitsrechtliche Grundlagen
2. Kapitel: Lohnabrechnungen und Lohnkonto
3. Kapitel: Grundlagen des Steuerabzuges
4. Kapitel: Grundlagen der Sozialversicherung
5. Kapitel: Pauschalierung der Lohnsteuer
6. Kapitel: Bruttoabrechnung
7. Kapitel: Ermittlung der gesetzlichen Abzugsbeträge
8. Kapitel: Besondere Lohnbestandteile
9. Kapitel: Betriebliche Altersvorsorge
10. Kapitel: Besondere Abrechnungsgruppen
11. Kapitel: Reisekosten
12. Kapitel: Arbeiten am Monats- und Jahresende sowie bei Ein- und Austritt eines Mitarbeiters

Hinweis: Nebenrechnungen sind mit aufgabenbezogen nummeriert.

NR

gekennzeichnet und

Lösung zum 1. Kapitel: Arbeitsrechtliche Grundlagen

Aufgabe 1: Arbeitsverträge

- a) Als Kollektivverträge bezeichnet man Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen.
- b) Tarifverträge werden zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden oder zwischen Gewerkschaften und einzelnen Arbeitgebern abgeschlossen.
- c) Betriebsvereinbarungen werden zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat abgeschlossen.
- d) Herr Krüger hat sich nur dann an tarifvertragliche Regelungen zu halten, wenn es für seine Branche einen so genannten allgemeinverbindlichen Tarifvertrag gemäß § 5 TVG gibt.
- e) Kellner Schmidt kann nicht auf einen schriftlichen Arbeitsvertrag bestehen, jedoch hat er Anspruch auf einen schriftlichen Nachweis (§ 2 Nachweisgesetz) über die wesentlichen Bedingungen des Arbeitsverhältnisses.

Lösung zum 2. Kapitel: Lohnabrechnung und Lohnkonto

Aufgabe 1: Aufbewahrung

Die Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren ist zu kurz. Der Unternehmer Danz ist aus handels- und steuerrechtlicher Sicht verpflichtet, Lohnkonten mindestens bis zum Ablauf des 6. Kalenderjahres und alle buchführungsrelevanten Unterlagen bis zum 10. Kalenderjahr, das auf die zuletzt eingetragene Lohnzahlung folgt, aufzubewahren (§ 41 Abs. 1 Satz 9 EStG). Des Weiteren muss er die Sofortmeldepflicht gem. § 2a SchwarzArbG und die Aufzeichnungspflichten gemäß § 17 Abs. 1, 2 MiLog beachten, da er im Gebäudereinigungsgewerbe Arbeitnehmer beschäftigt.

Aufgabe 2: Aufbewahrungspflichten

Der Arbeitgeber hat gemäß § 2a SchwarzArbG eine ausführliche Aufzeichnungspflicht. Der Arbeitgeber muss Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aller Arbeitnehmer bis zum Ablauf des siebten Tages nach erbrachter Arbeitsleistung dokumentieren und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre lang aufbewahren.

Lösung zum 3. Kapitel: Grundlagen des Steuerabzugs

Aufgabe 1: Freibeträge und Hinzurechnungsbetrag

- a) Grundfreibetrag
Arbeitnehmer-Pauschalbetrag
Sonderausgaben-Pauschalbetrag
Vorsorgepauschale
- b) Arbeitnehmer, die in einem zweiten Arbeitsverhältnis beschäftigt sind, wird der Arbeitslohn nach Lohnsteuerklasse VI besteuert. Wird der Steuerfreibetrag mit dem Arbeitslohn aus dem ersten Arbeitsverhältnis nicht ausgeschöpft, kann für das zweite Arbeitsverhältnis ein entsprechender Freibetrag in der ELStAM Datei eingetragen werden. Im Gegenzug wird in der ELStAM Datei für das erste Arbeitsverhältnis ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der in seiner Höhe dem Freibetrag für das zweite Arbeitsverhältnis entspricht. Der Freibetrag im zweiten Arbeitsverhältnis sollte auf den freibleibenden Betrag begrenzt werden, der im ersten Arbeitsverhältnis nicht ausgeschöpft wird.

c)



Aufgabe 2: ELStAM-Datei

- a) Kinderfreibeträge für volljährige Kinder werden vom zuständigen Wohnsitzfinanzamt oder vom Bundeszentralamt für Steuern eingetragen.
- b) Freibeträge aufgrund erhöhter Werbungskosten werden auf Antrag vom zuständigen Wohnsitzfinanzamt oder vom Bundeszentralamt für Steuern eingetragen.

Aufgabe 3: Lohnsteuerklassen

- a) Da die Differenz zwischen den beiden Gehältern unter 20 % liegt, sollten sich beide die Steuerklasse IV/IV oder IV/IV mit Faktor eintragen lassen.
- b) Da Peter Hendrich alleinstehend ist und mit einem minderjährigen Kind in einem Haushalt wohnt, steht ihm der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende gemäß §24b EStG zu. Somit bekommt er die Steuerklasse II.
- c) Frau Julia Weiß behält auch 2019 die Steuerklasse III, die in ihrer ELStAM Datei zum 1. des Folgemonats (Juni 2018) nach dem Tod von Tim Weiß automatisch vom Bundeszentralamt für Steuern eingetragen wurde. Im Jahr des Todes eines Ehepartners und im Folgejahr wird der Überlebende steuerlich wie ein Verheirateter behandelt (Gnadensplitting). Das heißt, es werden doppelte Pauschalbeträge gewährt, ab dem zweiten Jahr erfolgt die Besteuerung wie bei Alleinstehenden mit der Steuerklasse I.
- d) Herr Kliem muss mit der Steuerklasse III abgerechnet werden. Maßgebend und bindend sind für die Gehaltsabrechnung die vorliegenden Daten aus der ELStAM Datei.

Aufgabe 4: Steuerabzugsbeträge

a)

Lohnsteuerabzugsmerkmale			steuerpfl. Bruttoarbeits- entgelt	Steuerabzugsbeträge		
Stkl.	Kinder- freibetrag	Konfession		LSt	SolZ	KiSt 9 %
I	0	ev	2.110,00 €	292,83 €	16,10 €	26,35 €
II	1	keine	2.103,00 €	260,50 €	7,29 €	0,00 €
III	3	ev	2.120,00 €	59,16 €	0,00 €	0,00 €
IV	1,5	rk	2.122,00 €	296,25 €	10,81 €	17,69 €
V	0	keine	2.107,00 €	595,33 €	32,74 €	0,00 €
VI	0	rk	2.100,00 €	624,33 €	34,33 €	56,19 €

b)

Lohnsteuerabzugsmerkmale			steuerpfl. Bruttoarbeits- entgelt	Steuerabzugsbeträge		
Stkl.	Kinder- freibetrag	Konfession		LSt	SolZ	KiSt 8 %
IV	0	rk	1.295,00 €	89,50 €	1,70 €	7,16 €

Lösung zum 4. Kapitel: Grundlagen der Sozialversicherung

Aufgabe 1: Sozialversicherung

- a) Die Sozialversicherung setzt sich zusammen aus der Kranken-, der Pflege-, der Renten- und der Arbeitslosenversicherung. Hierbei gilt für die Beitragszahlung der Halbteilungsgrundsatz nach dem die Beiträge jeweils zur Hälfte durch den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer getragen werden. Ausnahmen:
- Der Zuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung (0,25%) wird ausschließlich vom Arbeitnehmer getragen.
 - Bei Auszubildenden, deren Ausbildungsvergütung die Geringverdienergrenze von 325,00 € monatlich nicht überschreitet, trägt der Arbeitgeber die gesamten Beiträge zu den Sozialversicherungen inklusive eventueller Zusatzbeiträge.
 - Im Bundesland Sachsen zahlt der Arbeitnehmer 2,025 % und der Arbeitgeber 1,025 % des Beitrages zur Pflegeversicherung.
 - Bei Altersvollrentnern wird bei der Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge der ermäßigte Satz angewendet.
Bei der Pflegeversicherung gibt es keine Besonderheit. Bei Altersvollrentnern, die die Regelaltersgrenze überschritten haben, wird bei der Berechnung der Rentenversicherung der allgemein gültige Beitragssatz von 18,6% verwendet. Ab dem 01.01.2017 hat der Altersvollrentner die Möglichkeit auf seine Rentenversicherungsfreiheit zu verzichten und weiterhin Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen. Der Arbeitgeber muss immer seinen Beitragsanteil zur Rentenversicherung entrichten. Bei allen anderen Altersrentnern besteht Rentenversicherungspflicht für Arbeitnehmer und Arbeitgeber. In der Arbeitslosenversicherung sind Altersvollrentner und Arbeitgeber ab dem 01.01.2017 beitragsfrei.
- b) Die Bedeutung der Beitragsbemessungsgrenze besteht darin, dass das Arbeitsentgelt eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers in den einzelnen Bereichen der Sozialversicherung nur bis zu dieser bestimmten Höhe für die Berechnung der Beiträge herangezogen wird.

c)

SV-pflichtiges Arbeitsentgelt (monatl.)	Anteil	KV		PV	RV	AV
		Beitrag	Zusatz			
2.300,00 €, kinderlos*, 55 Jahre	AN	167,90 €	12,65 €	40,83 €	213,90 €	28,75 €
	AG	167,90 €	12,65 €	35,08 €	213,90 €	28,75 €
4.900,00 €, 2 Kinder	AN	331,24 €	24,96 €	69,20 €	455,70 €	61,25 €
	AG	331,24 €	24,96 €	69,20 €	455,70 €	61,25 €
6.800,00 €, 1 Kind	AN	331,24 €	24,96 €	69,20 €	623,10 €	83,75 €
	AG	331,24 €	24,96 €	69,20 €	623,10 €	83,75 €

* 35,08 € + 5,75 € = 40,83 €

d)

SV-pflichtiges Arbeitsentgelt (monatl.)	Anteil	KV		PV	RV	AV
		Beitrag	Zusatz			
2.300,00 €, kinderlos*, 55 Jahre	AN	167,90 €	12,65 €	52,33 €	213,90 €	28,75 €
	AG	167,90 €	12,65 €	23,58 €	213,90 €	28,75 €
4.900,00 €, 2 Kinder	AN	331,24 €	24,96 €	91,88 €	455,70 €	61,25 €
	AG	331,24 €	24,96 €	46,51 €	455,70 €	61,25 €
6.800,00 €, 1 Kind	AN	331,24 €	24,96 €	91,88 €	571,95 €	76,88 €
	AG	331,24 €	24,96 €	46,51 €	571,95 €	76,88 €

* 46,58 € + 5,75 € = 52,33 €

Lösung zum 5. Kapitel: Pauschalierung der Lohnsteuer

Aufgabe 1: Pauschalversteuerung

a) Lohnsteuer:	15%	aus	108,00 €	=	16,20 €
Solidaritätszuschlag:	5,5%	aus	16,20 €	=	0,89 €
Kirchensteuer:	8%	aus	16,20 €	=	1,29 €
b) Kirchensteuer:	5,5%	aus	16,20 €	=	0,89 €

Lösung zum 6. Kapitel: Bruttoabrechnung

Aufgabe 1: Zeitermittlung

- a) 35,0 Wochenstunden x 4,35 = 152 Stunden im Monat* * kaufmännisch gerundet auf volle Stunden
 37,0 Wochenstunden x 4,35 = 161 Stunden im Monat*
 38,0 Wochenstunden x 4,35 = 165 Stunden im Monat*

b)

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Arbeitstage	22	20	21	20	20	19	23	21	22	22	20	20
Arbeitsstunden	166	152	160	154	150	144	176	158	168	168	152	154
Feiertage	1			2	2	2				1		3
Feiertagsstunden	8			14	16	16				6		22

c)

	Aug	Sep	Okt
Normalstunden	82	130	116
Überstunden	4	5	4
Entgeltfortzahlungsstunden Feiertag			6
Entgeltfortzahlungsstunden Urlaub	76		38
Entgeltfortzahlungsstunden Krankheit		38	14
Summe	162	173	178

Aufgabe 2: Entgeltfortzahlung

- a) Jeder Arbeitnehmer hat ein Recht auf Lohnfortzahlung an gesetzlichen Feiertagen (§ 2 EntgFG). Bei Arbeitnehmern mit einem festen Bruttogehalt hat dies jedoch keine „rechnerische“ Auswirkung. Bei Arbeitnehmern, die auf Stundenlohnbasis abgerechnet werden, muss mit Hilfe der Durchschnittsrechnung ermittelt werden, was sie verdient hätten, wenn der Feiertag ein ganz normaler Arbeitstag gewesen wäre.
- b) Der Arbeitgeber hat für alle Zeiträume, die Kurt Brecht krankgeschrieben war, die Lohnfortzahlung zu leisten. Es erfolgt keine Auszahlung von Krankengeld seitens der Krankenkasse, da die erste Erkrankung (Heuschnupfen) insgesamt sechs Wochen nicht überschritten hat und die zweite Erkrankung (Virusinfektion) nicht zur ersten Erkrankung gezählt wird.
- c) Das Urlaubsentgelt ist die jedem Arbeitnehmer zustehende Entgeltfortzahlung während seines Erholungsurlaubs. Urlaubsgeld ist eine Sonderzahlung des Arbeitgebers die freiwillig oder tarif- bzw. arbeitsvertraglich zusätzlich zum Urlaubsentgelt gezahlt wird.

d) Nachgewiesene Krankheitstage, an denen Timmi Schleicher arbeitsunfähig geschrieben war, werden nicht als Urlaubstage gerechnet.

e) Ermittlung der Lohnfortzahlung:

$40 \text{ Arbeitsstunden/Woche} : 5 \text{ Arbeitstage/Woche} = 8 \text{ Arbeitsstunden/Arbeitstag}$

$10 \text{ Arbeitstage} \times 8 \text{ Arbeitsstunden/Arbeitstag} \times 12,00 \text{ €/Arbeitsstunde} = 960,00 \text{ €}$

Fahrtkostenzuschüsse finden gemäß § 4 Abs. 1 a Entgeltfortzahlungsgesetz keine Berücksichtigung.

f) Nein, da gemäß § 3 Bundesurlaubsgesetz (BUrLG) ein Mindesturlaub von jährlich 24 Werktagen vorgegeben ist. Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonntage oder gesetzliche Feiertage sind.

Aufgabe 3: Berechnung von Zuschlägen

Lohnart	Stunden	Lohnsatz	Zuschlagsatz	Betrag
Zeitlohn	160	15,00 €	0%	2.400,00 €
Überstunden	10	15,00 €	0%	150,00 €
Überstundenzuschlag 25%	10	15,00 €	25%	37,50 €
Nachtarbeitszuschlag 25%	30	15,00 €	25%	112,50 €
Nachtarbeitszuschlag 40%	20	15,00 €	40%	120,00 €
Schichtzulage	170	0,50 €	0%	85,00 €
Summe:				2.905,00 €

Lösung zum 7. Kapitel: Ermittlung der gesetzlichen Abzugsbeträge

Aufgabe 1: Laufende Bezüge / Einmalzahlungen

Entgelt	Laufender Bezug	Einmalzahlung
Monatslohn	X	
Fahrtkostenzuschuss	X	
Weihnachtsgeld		X
Urlaubsentgelt	X	
Urlaubsgeld		X

Aufgabe 2: Steuerabzugsbeträge / Beiträge zur Sozialversicherung

	Steuerabzugsbeträge				SV-Beiträge (AN-Anteil)				
	steuerpfl. Bruttoentgelt	LSt	SolZ	KiSt	SV-pfl. Bruttoentgelt	KV und Zusatz	PV	RV	AV
a)	2.249,20 €	331,91 €	18,25 €	29,87 €	2.249,20 €	164,19 €	39,92 €*	209,18 €	28,12 €
					2.249,20 €	10,12 €			
b)	2.120,00 €	264,66 €	7,50 €	12,28 €	2.120,00 €	154,76 €	32,33 €	197,16 €	26,50 €
					2.120,00 €	9,54 €			
c)	4.680,00 €	741,00 €	25,57 €	ev 20,93 €	4.537,50 €	331,24 €	69,20 €		
					4.537,50 €	20,42 €			
				rk 20,92 €	4.680,00 €			435,24 €	58,50 €
d)	3.404,00 €	697,00 €	38,33 €	0,00 €	3.654,00 €	266,74 €	64,86 €**	339,82 €	45,68 €
					3.654,00 €	16,44 €			

* 34,30 € + 5,62 € = 39,92 €

** 55,72 € + 9,14 € = 64,86 €

Aufgabe 3: Steuern und Sozialversicherungsbeiträge auf sonstige Bezüge

Ermittlung der Steuern auf sonstigen Bezug

NR 1

1. Ermittlung des Jahresarbeitslohns mit und ohne sonstigen Bezug

Januar bis April	4 x	2.667,00 € *	=	10.668,00 €
+ Mai bis Dezember	8 x	2.375,00 €	=	19.000,00 €
+ Zulage Juli bis Dez	6 x	160,00 €	=	960,00 €
+ Überstunden Oktober	1 x	132,00 €	=	132,00 €
				30.760,00 €
./. Freibetrag				-960,00 €
Voraussichtlicher Jahresarbeitslohn ohne sonstigen Bezug			=	29.800,00 €
+ sonstiger Bezug				2.380,00 €
Voraussichtlicher Jahresarbeitslohn mit sonstigen Bezug				32.180,00 €

* geschätztes Arbeitsentgelt Vorarbeitgeber - aus dem laufenden Arbeitsentgelt des Abrechnungsmonats
(2.375,00 € + 160,00 € + 132,00 € = 2.667,00 €)

2. Ermittlung der Steuern auf sonstigen Bezug

	mit sonstigem Bezug	ohne sonstigen Bezug	für sonstigen Bezug
LSt	5.522,00 €	4.802,00 €	720,00 €
SolZ 5,50%			39,60 €
KiSt 8,00%			57,60 €

Ermittlung des sv-pflichtigen Teils der Einmalzahlung

NR 2

			KV / PV	RV / AV
anteilige BBG Mai bis Oktober	6 x	4.537,50 €	27.225,00 €	40.200,00 €
	6 x	6.700,00 €		
bisher beitragspfl. Entgelt	6 x	2.375,00 €	15.022,00 €	15.022,00 €
	4 x	160,00 €		
	1 x	132,00 €		
verbleiben			12.203,00 €	25.178,00 €
somit beitragspflichtig			2.380,00 €	2.380,00 €

1	Bruttolohn					
2	Gehalt				2.375,00 €	
3	Leistungszulage				160,00 €	
4	Überstundenvergütung				132,00 €	
5	Provision				2.380,00 €	
6						5.047,00 €
7						
8	Gesetzliche Abzüge					
9	Steuern					
10	LSt lfd.	aus		2.667,00 €		
11		abzgl. Freibetrag		<u>80,00 €</u>		
12				2.587,00 €	431,75 €	
13	SolZ				15,85 €	
14	KiSt (8%)				23,07 €	
15						
16	LSt sonst. Bezug		NR 1		720,00 €	
17	SolZ sonst. Bezug		NR 1		39,60 €	
18	KiSt sonst. Bezug		NR 1		57,60 €	
19						
20	SV-Beiträge Arbeitnehmer					
21	KV lfd. allg.	7,3 %	aus	2.667,00 €	194,69 €	
22	KV lfd. Zusatz	0,25 %	aus	2.667,00 €	6,67 €	
23	PV lfd.	1,525 %	aus	2.667,00 €	40,67 €	
24	RV lfd.	9,3 %	aus	2.667,00 €	248,03 €	
25	AV lfd.	1,25 %	aus	2.667,00 €	33,34 €	
26						
27	KV Einmalzahlung allg.	7,3 %	aus	2.380,00 €	NR 2	173,74 €
28	KV Einmalzah. Zusatz	0,25 %	aus	2.380,00 €	NR 2	5,95 €
29	PV Einmalzahlung	1,525 %	aus	2.380,00 €	NR 2	36,30 €
30	RV Einmalzahlung	9,3 %	aus	2.380,00 €	NR 2	221,34 €
31	AV Einmalzahlung	1,25 %	aus	2.380,00 €	NR 2	29,75 €
32						-2.278,35 €
33						
34	Nettolohn / Auszahlungsbetrag					2.768,65 €

Lösung zum 8. Kapitel: Besondere Lohnbestandteile

Aufgabe 1: Aufmerksamkeiten und freie Verpflegung

- a) Gemäß R19.6 LStR 2015 bleiben Aufmerksamkeiten wie die unentgeltliche Überlassung von Getränken und Kaffee am Arbeitsplatz steuer- und sozialversicherungsfrei.
- b) Wird das Abendessen extra für Frau Zöller zubereitet, kann pro Abendessen der Sachbezugswert von 3,30 € angesetzt werden. Ansonsten kann der § 8 Abs. 3 EStG angewendet werden (Minderung um 4%, maximaler Jahresbetrag 1.080,00 €, übersteigende Werte sind steuer- und sozialversicherungspflichtig).

Aufgabe 2: Firmenwagen

- a) Die private Nutzung des Firmenwagens ist als Sachbezug zu werten und entsprechend als steuerpflichtiger und sozialversicherungspflichtiger Anteil des Arbeitsentgelts zu betrachten. Für die Bewertung des Sachbezugs für die private Nutzung kann entweder die Fahrtenbuchregelung oder 1%- Regelung angewendet werden. Bei der 1%-Regelung wird monatlich 1% des Bruttolistennewagenpreises als Nutzwert zugrundegelegt, der versteuert und in der Sozialversicherung verbeitragt werden muss. Soll das Fahrzeug auch für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt werden, fällt zusätzlich ein Nutzwert in Höhe von 0,03% des Bruttolistennewagenpreises pro Entfernungskilometer an, der in die Entgeltabrechnung einfließt.

Bruttolistennewagenpreis	31.228,00 €	
Bemessungsgrundlage abgerundet	31.200,00 €	
gwV Private Nutzung: 1% von 31.200,00 €		312,00 €
gwV Fahrten Wohnung - erste Tätigkeitsstätte: 0,03% x 31.200,00 € x 3 km	28,08 €	
davon pauschalierbar 15 Tage x 0,30 € x 3 km	13,50 €	
individuell zu versteuern	14,58 €	14,58 €
Summe monatlicher geldwerter Vorteil		<u><u>326,58 €</u></u>

b) Der Firmenwagen ist in der Gehaltsabrechnung überhaupt nicht zu berücksichtigen, da es sich zum einen um einen speziellen Werkstattwagen handelt und zum anderen Fritz Mendel von zu Hause seine Kunden besucht.

c) **Ermittlung des vom Arbeitnehmer zu versteuernden geldwerten Vorteils:**

Gesamtkosten lt. Eingangsrechnung	44.129,56 €	
zzgl. Nachlass	+ 7.058,26 €	
abzgl. Überführungskosten	- 605,22 €	
Zwischensumme	50.582,60 €	
zzgl. 19% Ust	+ 9.610,69 €	
Bruttolistennewagenpreis	60.193,29 €	
Bemessungsgrundlage abgerundet	60.100,00 €	
gwV Private Nutzung: 1% von 60.100,00 €		601,00 €
gwV Fahrten Wohnung - erste Tätigkeitsstätte: 0,03% x 60.100,00 € x 30 km	540,90 €	
davon pauschalierbar 15 Tage x 0,30 € x 30 km	135,00 €	
individuell zu versteuern	405,90 €	405,90 €
Summe monatlicher geldwerter Vorteil		1.006,90 €

Berechnung der vom Arbeitgeber abzuführenden pauschalen Steuern:

LSt	15,0 %	von	135,00 €	=	20,25 €
SolZ	5,5 %	von	20,25 €	=	1,11 €
KiSt (Brandenburg)	5 %	von	20,25 €	=	1,01 €

Aufgabe 3: Betriebsveranstaltungen

Zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr bleiben steuerfrei, sofern der Freibetrag von 110,00 € je Veranstaltung und Mitarbeiter nicht überschritten wird. Sollte der 110,00 €-Freibetrag überschritten werden, ist der übersteigende Betrag (Sachbezug) einer Betriebsveranstaltung steuerpflichtig und sozialversicherungspflichtig. Der übersteigende Betrag kann individuell versteuert werden und ist damit beitragspflichtig in der Sozialversicherung. Es besteht auch die Möglichkeit, den übersteigenden Betrag pauschal mit 25% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag und der jeweiligen pauschalen Kirchensteuer) zu versteuern. Damit ist der übersteigende Betrag beitragsfrei in der Sozialversicherung. Bei einer Pauschalierung besteht bei der Berechnung der Kirchensteuer auch die Möglichkeit, die Kirchensteuer nach der Nachweismethode zu berechnen.

Um seine Mitarbeiter nicht mit Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen durch die Betriebsveranstaltungen zu belasten, muss Rechtsanwalt Frisch die Pauschalversteuerung wählen.

Rechtsanwalt Frisch kann festlegen, für welche zwei Veranstaltungen er den Steuerfreibetrag ansetzen möchte. Sinnvollerweise sollte Herr Frisch die Betriebsveranstaltungen mit den geringsten Aufwendungen versteuern. Mithin muss Rechtsanwalt Frisch für drei Veranstaltungen und für den, den Freibetrag übersteigenden Betrag der vierten Veranstaltung, Lohnsteuer abführen:

Osterei-Suchen in den Bergen					2.400,00 €
abzgl. Freibetrag für 12 AN					-1.320,00 €
gemeinsames Bowling					600,00 €
gemeinsames Grillfest mit Partner					960,00 €
Jubilarsfeier 10-jährige Betriebszugehörigkeit					810,00 €
Varietébesuch mit Essen					1.260,00 €
abzgl. Freibetrag für 12 AN					-1.260,00 €
zu versteuernde Aufwendungen für Betriebsveranstaltungen					<u>3.450,00 €</u>
pauschale LSt	25 %	von	3.450,00 €	=	862,50 €
SolZ	5,5 %	von	862,50 €	=	47,43 €
pauschale KiSt (Hessen)	7 %	von	862,50 €	=	60,37 €
pauschale Steuerbeträge gesamt					<u>970,30 €</u>

Beiträge zur Sozialversicherung fallen auf Grund der Pauschalierung der Lohnsteuer nicht an.

Aufgabe 4: Mahlzeiten im Betrieb

Ermittlung des geldwerten Vorteils:

1.000	Essen	à	3,30 €	=	3.300,00 €
abzügl. Zuzahlungen der Arbeitnehmer:					
500	Essen	à	2,00 €	=	1.000,00 €
300	Essen	à	2,50 €	=	750,00 €
200	Essen	à	3,00 €	=	600,00 €
					<u>-2.350,00 €</u>
					<u><u>950,00 €</u></u>

Berechnung der Steuern:

LSt	25 %	von	950,00 €	=	237,50 €
SolZ	5,5 %	von	237,50 €	=	13,06 €
KiSt	7 %	von	237,50 €	=	16,62 €
Steuerbeträge gesamt					<u><u>267,18 €</u></u>

Beiträge zur Sozialversicherung fallen auf Grund der Pauschalierung der Lohnsteuer nicht an.

Aufgabe 5: Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

NR 1

privater Nutzwert:	27.300,00 € (abgerundet) x 0,03% x 27 km	221,13 €
davon pauschalierbar	27 km x 0,30 € x 15 Tage	121,50 €
individuell zu versteuern		99,63 €

NR 2

pauschale LSt	15 %	von	121,50 €	=	18,22 €
SolZ	5,5 %	von	18,22 €	=	1,00 €
pauschale KiSt (Hessen)	7 %	von	18,22 €	=	1,27 €
pauschale Steuerbeträge gesamt					<u><u>20,49 €</u></u>

Gehaltsabrechnung Brigitte Kaufig

1	Bruttolohn				
2	Gehalt			3.140,00 €	
3	vwL Arbeitgeberzuschuss			20,00 €	
4	gwV Firmenwagen	27.300,00 € x 1%		273,00 €	
5	gwV Fahrten zw. Wohnung u. erster Tätigkeitsstätte				
6		pauschal versteuerbar	NR 1	121,50 €	
7		individuell zu versteuern	NR 1	99,63 €	
8	abzgl. pauschale Steuerbeträge		NR 2	-20,49 €	
9					3.633,64 €
10					
11	Gesetzliche Abzüge				
12	Steuern				
13	LSt lfd.	aus	3.532,63 €	742,08 €	
14	SolZ			31,57 €	
15	KiSt rk			51,67 €	
16					
17	SV-Beiträge Arbeitnehmer				
18	KV lfd. allg.	7,3 % aus	3.532,63 €	257,88 €	
19	KV lfd. Zusatz	0,6 % aus	3.532,63 €	21,20 €	
20	PV lfd.	1,525 % aus	3.532,63 €	53,87 €	
21	RV lfd.	9,3 % aus	3.532,63 €	328,53 €	
22	AV lfd.	1,25 % aus	3.532,63 €	44,16 €	
23					-1.530,96 €
24					
25	Nettolohn				2.102,68 €
26					
27	Sonstige Zahlungen oder Abzüge				
28	vwL Sparbetrag			-40,00 €	
29	Firmenwagen 1%			-273,00 €	
30	Fahrten zw. Wohnung u. 1. Tätigkeitsstätte insges.			-221,13 €	
31					-534,13 €
32					
33	Auszahlungsbetrag				1.568,55 €

Lösung zum 9. Kapitel: Betriebliche Altersvorsorge

Aufgabe 1: Formen der betrieblichen Altersvorsorge

- a) In der betrieblichen Altersvorsorge werden die Formen der Pensionszusagen, Pensionskassen, Pensionsfonds, Unterstützungskasse und Direktversicherungen unterschieden. Ab dem 01.01.2018 wird die betriebliche Altersvorsorge um Tarifpartnermodelle und um Sozialpartnermodelle erweitert.
- b) Die Beiträge zur Pensionskasse sind bis 8 % der BBG RV West steuerfrei. Übersteigende Beträge werden individuell nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen versteuert.
Bei Direktversicherungen muss zwischen Alt- und Neuvertrag unterschieden werden. Für Neuverträge in der Direktversicherung gelten dieselben Regelungen wie für Pensionskassen. Bei Altverträgen über Kapitalversicherungen besteht die Möglichkeit einer Pauschalversteuerung mit 20 % für Beiträge bis zu einer Höhe von 1.752,00 €. Bei Gruppendifektversicherungen (Altverträge) gibt es die Möglichkeit der Pauschalversteuerung mit 20 % bis zu einer Beitragshöhe von 2.148,00 €, wenn der durchschnittliche Jahresbeitrag pro Arbeitnehmer 1.752,00 € nicht überschreitet. Arbeitnehmer mit einem höheren Jahresbeitrag als 2.148,00 € bleiben bei der Durchschnittsbildung unberücksichtigt. Bei Altverträgen über Rentenversicherungen ist das ausgeübte Wahlrecht des Arbeitnehmers hinsichtlich der Besteuerung zu beachten. Der Arbeitnehmer hatte die Wahlmöglichkeit zwischen einer Pauschalversteuerung mit 20 % bis zu einer Höhe von 1.752,00 € oder einer Steuerfreiheit gemäß § 3 Nr. 63 EStG.
Wird bei einem bestehenden und weitergeführten Altvertrag ein zusätzlicher Neuvertrag abgeschlossen, muss der pauschal versteuerte Beitrag von dem Steuerfreibetrag der 8% BBG RV West subtrahiert werden.

Aufgabe 2: Finanzierung der betrieblichen Altersvorsorge

- a) Die Beiträge zur Altersvorsorge können durch zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers oder durch Entgeltumwandlung vom laufenden Arbeitsentgelt oder von Einmalzahlungen des Arbeitnehmers finanziert werden.
- b) Beiträge zu einer Direktversicherung sind sozialversicherungsfrei, wenn sie pauschal versteuert werden (bis max. 1.752,00 € jährlich möglich) und durch zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers oder durch Entgeltumwandlung von Einmalzahlungen finanziert werden. Beiträge zu einer Direktversicherung sind bis 4 % der BBG RV West sozialversicherungsfrei, wenn für Beiträge Steuerfreiheit gemäß § 3 Nr. 63 EStG besteht.

c) Ermittlung des steuerpfl. Bruttoarbeitsentgelts:

steuerfrei sind 8% der mtl. BBG West	8 %	von	6.700,00 €	=	536,00 €
	monatl. Lohn				3.900,00 €
	monatl. Gehaltsumwandlung				-360,00 €
	steuerpfl. Bruttoarbeitsentgelt				<u>3.540,00 €</u>

Ermittlung des SV-pfl. Bruttoarbeitsentgelts:

SV-frei sind 4% der mtl. BBG West	4 %	von	6.700,00 €	=	268,00 €
	monatl. Lohn				3.900,00 €
	max. SV-frei				-268,00 €
	SV-pfl. Bruttoarbeitsentgelt				<u>3.632,00 €</u>

Aufgabe 3: Pauschalierung bei Direktversicherung

Ermittlung des steuer- und beitragspflichtigen Weihnachtsgeldes:

NR 1

$$3.000,00 \text{ €} - 1.752,00 \text{ €} = 1.248,00 \text{ €}$$

Ermittlung der Steuerbeträge auf das Weihnachtsgeld:

NR 2

1. Ermittlung des Jahresarbeitslohns mit und ohne sonstigen Bezug

Jahresarbeitsentgelt	12	Monate	x	4.440,00 €	=	53.280,00 €
+ Urlaubsgeld						2.000,00 €
- Freibetrag						-6.000,00 €
Voraussichtlicher Jahresarbeitslohn ohne sonstigen Bezug						49.280,00 €
+ sonstiger Bezug						1.248,00 €
Voraussichtlicher Jahresarbeitslohn mit sonstigen Bezug						50.528,00 €

2. Ermittlung der Steuern auf sonstigen Bezug

	mit sonstigem Bezug	ohne sonstigen Bezug	für sonstigen Bezug
LSt	7.248,00 €	6.890,00 €	358,00 €
SolZ 5,50%			19,69 €
KiSt 8,00%			28,64 €

Ermittlung des sv-pflichtigen Teils des Weihnachtsgeldes

NR 3

1. Zunächst ist zu prüfen, ob und ggf. inwieweit das Urlaubsgeld im Juni zu verrechnen war, wobei lediglich die Renten- und Arbeitslosenversicherung zu prüfen ist:

					RV / AV
anteilige BBG für 6 Monate	6 x	6.700,00 €	=		40.200,00 €
bisher beitragspfl. Entgelt verbleiben	6 x	4.440,00 €	=		26.640,00 €
					13.560,00 €
somit beitragspflichtig im Juni					2.000,00 €

2. Nun kann der sv-pflichtige Teil des Weihnachtsgeldes im November ermittelt werden:

					RV / AV
anteilige BBG für 11 Monate	11 x	6.700,00 €	=		73.700,00 €
bisher beitragspfl. Entgelt			=		48.840,00 €
	lfd.	11 x	4.440,00 €	=	48.840,00 €
	Urlaubsgeld Juni	1 x	2.000,00 €	=	2.000,00 €
verbleiben					22.860,00 €
somit beitragspflichtig					1.248,00 €

NR 1

Pauschale Lohnsteuer für Direktversicherungsprämie

NR 4

pauschalierbarer Prämienbetrag					1.752,00 €
pauschale LSt	20 %	von	1.752,00 €	=	350,40 €
SolZ	5,5 %	von	350,40 €	=	19,27 €
pauschale KiSt	7 %	von	350,40 €	=	24,52 €
pauschale Steuerbeträge gesamt					394,19 €

1	Bruttolohn					
2	Gehalt				4.400,00 €	
3	vwL				40,00 €	
4	Weihnachtsgeld				3.000,00 €	
5	abzgl. pauschale Steuern für Direktversicherung			NR 4	-394,19 €	
6						7.045,81 €
7						
8	Gesetzliche Abzüge					
9	Steuern					
10	LSt lfd.	aus			4.440,00 €	
11		abzgl. Freibetrag			<u>1.000,00 €</u>	
12					3.440,00 €	392,00 €
13	SolZ					14,69 €
14	KiSt ev					21,37 €
15						
16	LSt sonst. Bezug			NR 2		358,00 €
17	SolZ sonst. Bezug			NR 2		19,69 €
18	KiSt sonst. Bezug			NR 2		28,64 €
19						
20	SV-Beiträge Arbeitnehmer					
21	RV lfd.	9,3 %	aus		4.440,00 €	412,92 €
22	AV lfd.	1,25 %	aus		4.440,00 €	55,50 €
23						
24	RV Einmalzahlung	9,3 %	aus		1.248,00 €	116,06 €
25	AV Einmalzahlung	1,25 %	aus		1.248,00 €	15,60 €
26						
27						-1.434,47 €
28	Nettolohn					5.611,34 €
29						
30	Sonstige Zahlungen oder Abzüge					
31	Direktversicherung					-1.752,00 €
32	vwL Sparbetrag					-40,00 €
33	KV Beitrag	14,6 %	aus		4.537,50 €	-662,48 €
34	KV Zusatzbeitrag	0,9 %	aus		4.537,50 €	-40,84 €
35	PV Beitrag	3,05 %	aus		4.537,50 €	-138,39 €
36	KV AG-Zuschuss	7,75 %	aus		4.537,50 €	351,66 €
37	PV AG-Zuschuss	1,525 %	aus		4.537,50 €	69,20 €
38						
39						-2.212,85 €
40	Auszahlungsbetrag					3.398,49 €

Lösung zum 10. Kapitel: Besondere Abrechnungsgruppen

Aufgabe 1: Lohnsteuer für Rentenempfänger und ältere Arbeitnehmer

- a) Beschäftigte, die eine Altersrente beziehen, die Regelaltersgrenze überschritten haben und auf die Rentenversicherungsfreiheit nicht verzichtet haben, müssen anhand ihrer Lohnsteuerabzugsmerkmale abgerechnet werden. Dabei ist die besondere Lohnsteuertabelle B anzuwenden und ein Altersentlastungs- betrag zu berücksichtigen. Bei allen anderen Beschäftigten, die eine Altersrente beziehen, ist die allgemeine Lohnsteuertabelle A anzuwenden und gegebenenfalls ein Altersentlastungsbetrag zu berücksichtigen.
- b) Nein, der Altersentlastungsbetrag ist nicht in der ELStAM-Datei enthalten. Dieser muss vom Arbeitgeber selbst errechnet werden. Der Altersentlastungsbetrag beträgt in 2019 17,6 % des Arbeitslohns höchstens jedoch 70,00 € pro Monat bzw. 836,00 € pro Jahr. Maßgeblich ist das Jahr, welches auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgt.

Aufgabe 2: Sozialversicherungsbeiträge für Rentenempfänger

Rentenversicherung: Altersvollrentnern, die die Regelaltersgrenze überschritten haben, sind beitragsfrei in der Rentenversicherung. Ab dem 01.01.2017 hat der Altersvollrentner die Möglichkeit auf seine Rentenversicherungsfreiheit zu verzichten und weiterhin Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen. Diese Zahlungen wirken sich rentensteigernd aus. Bei der Berechnung der Rentenversicherung wird der allgemein gültige Beitragssatz verwendet. Der Arbeitgeber muss immer seinen Beitragsanteil zur Rentenversicherung entrichten. Bei allen anderen Altersrentnern besteht Rentenversicherungspflicht für Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Arbeitslosenversicherung: In der Arbeitslosenversicherung sind Altersvollrentner und Arbeitgeber ab dem 01.01.2017 beitragsfrei. Bei allen anderen Altersrentnern besteht Arbeitslosenversicherungspflicht für Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Krankenversicherung: Bei der Berechnung der Krankenversicherung wird bei Altersvollrentner der ermäßigte Beitragssatz verwendet, da kein Anspruch mehr auf Krankengeld besteht. Bei allen anderen Altersrentnern muss der allgemeine Beitragssatz verwendet werden.

Pflegeversicherung: Bei der Berechnung der Pflegeversicherung wird der allgemeine Beitragssatz verwendet. Altersrentner, die vor dem 01.01.1940 geboren sind, zahlen trotz Kinderlosigkeit keinen Beitragszuschlag.

Aufgabe 3: Mini-Jobs

- a) Herr Hoffmann übt eine geringfügige Beschäftigung aus. Die Firma wird für ihn den Krankenversicherungsbeitrag mit pauschal 13% = 45,50 € und den Rentenversicherungsbeitrag mit pauschal 15% = 52,50 € abführen. Sofern nicht nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen abgerechnet wird, werden neben den Sozialversicherungsbeiträgen noch 2% Pauschalsteuer = 7,00 € an die Knappschaft-Bahn-See gezahlt. Falls es eine arbeitsrechtliche Vereinbarung gibt, kann der Arbeitgeber die 2% pauschale Lohnsteuer (7,00 €) auf den Arbeitnehmer abwälzen. Herr Hoffmann erhält, da er sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen hat, 350,00 € von der Reinigungsfirma ausbezahlt.
- b) Werden mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse ausgeübt, sind die Entgelte zusammen zu rechnen. Herr Hoffmann verdient bei der Gebäudereinigung 350,00 € und bei der ModeFix GmbH 120,00 €. Somit wird die Grenze von 450,00 € überschritten und beide Arbeitsverhältnisse können nicht als geringfügige Beschäftigungen abgerechnet werden, die Gleitzone-Regelung ist von beiden Arbeitgebern anzuwenden.
- c) Die Aushilfstätigkeit in der Stadtbücherei stellt ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis dar, welches mit pauschal 13% in der Krankenversicherung, mit 18,6% (15% Arbeitgeber + 3,6% Arbeitnehmer) in der Rentenversicherung und 2% Pauschalsteuer abgerechnet wird. Die Urlaubsvertretung im Café kann als kurzfristige Beschäftigung abgerechnet werden, somit ist diese sozialversicherungsfrei. Zum Lohnsteuerabzug sind die Lohnsteuerabzugsmerkmale anzuwenden, wenn der Cafébesitzer die kurzfristige Beschäftigung nicht mit 25% pauschaliert.
- d) Das Sonnenstudio kann die Beschäftigung des August Klein als geringfügig entlohnte Beschäftigung abrechnen, da die erste geringfügige Beschäftigung, neben einer Hauptbeschäftigung, nicht mit anderen Beschäftigungen zusammenzurechnen ist. Das Sonnenstudio zahlt die Krankenversicherung mit 13%, die Rentenversicherung mit 18,6% (15% Arbeitgeber + 3,6% Arbeitnehmer) und die Pauschalsteuer von 2% an die Knappschaft-Bahn-See.

Aufgabe 4: Gleitzone

- a) Die Beschäftigung im Sonnenstudio ist die Hauptbeschäftigung und es muss die Gleitzone-Regelung angewendet werden. Das Arbeitsentgelt aus dem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis bleibt außer Ansatz.
- b) Die Gleitzone-Regelung darf nicht angewendet werden, da die Summe der Arbeitsentgelte die Grenze von 850,00 € (ab Juli 2019 von 1.300,00 €) übersteigt und damit sozialversicherungspflichtig ist. Es handelt sich um ein steuer- und sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt, bei dem keine Pauschalierungen möglich sind.

Lösung zum 11. Kapitel: Reisekosten

Aufgabe 1: Reisekostenerstattung

a)

	Beginn	Ende	Abwesen-heit	Verpflegungs- pauschale	gefahrte km	Kilometergeld (km x 0,30 €)
Montag	8:00 Uhr	16:30 Uhr	8,5 h	12,00 €	230	69,00 €
Dienstag	7:30 Uhr	20:00 Uhr	12,5 h	12,00 €	415	124,50 €
Mittwoch	6:00 Uhr	21:30 Uhr	14,5 h	12,00 €	325	97,50 €
Donnerstag	8:15 Uhr	16:00 Uhr	7,75 h	0,00 €	190	57,00 €
Freitag	7:00 Uhr	19:00 Uhr	12,0 h	12,00 €	280	84,00 €
				48,00 €		432,00 €

b)

	Abwesenheit	Verpflegungs- pauschale
Montag	Anreisetag	12,00 €
Dienstag	Zwischentag (24 h)	24,00 €
Mittwoch	Zwischentag (24 h)	24,00 €
Donnerstag	Abreisetag	12,00 €
		72,00 €

c)

	Abwesenheit	Verpflegungs- pauschale	Übernachtung (abzgl. Frühstück)	Fahrtkosten
Dienstag	Anreisetag	12,00 €		200 km x 0,30 € =
Mittwoch	Zwischentag (24 h)	24,00 €	60,00 € - 4,80 € = 55,20 €	
Donnerstag	Abreisetag	12,00 €	60,00 € - 4,80 € = 55,20 €	
		48,00 €	110,40 €	60,00 €

Lösung zum 12. Kapitel: Arbeiten am Monats- und Jahresende sowie bei Ein- und Austritt eines Arbeitnehmers

Aufgabe 1: Meldeschlüssel

	Grund der Abgabe	Beitragsgruppe KV-RV-AV-PV	Personengruppe
Der Elektrofachbetrieb stellt einen Werkstattmeister ein.	10	1111	101
Der Elektrofachbetrieb erstellt die Jahresmeldung für den Auszubildenden.	50	1111	102 oder 121
Die Lohnsachbearbeiterin geht in Mutterschaft.	51	1111	101
Die Gebäudereinigungsfirma stellt einen geringfügig beschäftigten Fensterputzer ein.	10 20 - am Tag der Beschäftigungsaufnahme	6100	109
Die Metzgerei entlässt die Fachverkäuferin, da diese den Arbeitgeber wechselt.	30	1111	101
Der Rechtsanwalt stellt als Urlaubsvertretung kurzfristig eine Rechtsanwaltsgehilfin ein.	10 oder 40	0000	110
Die Steuerfachangestellte hat die Krankenkasse gewechselt.	31 + 11	1111	101
Der Wach- und Schließdienst stellt am 01.07. einen Altersvollrentner (28.02.1948), der auf seine Rentenversicherungsfreiheit verzichtet hat, als Pfortner ein.	10	3101	120

Aufgabe 2: Lohnsteuern

- a) Gemäß § 41a Abs. 2 EStG ist der Lohnsteuer-Anmeldezeitraum grundsätzlich der Kalendermonat. Lohnsteuer-Anmeldezeitraum ist das Kalendervierteljahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 1.080,00 €, aber nicht mehr als 5.000,00 € betragen hat. Zur Abgabe der Lohnsteueranmeldung darf sich Dr. Wenzel nicht nach der Anzahl der Beschäftigten richten, sondern muss sich an den abgeführten Lohnsteuerjahresbeträgen orientieren; folglich kann er keinen Antrag stellen.
- b) § 42b EStG verpflichtet Arbeitgeber, die am 31. Dezember des Ausgleichsjahres mindestens zehn Arbeitnehmer beschäftigt haben, einen vorläufigen Lohnsteuerjahresausgleich durchzuführen. Der Arbeitgeber muss von einem Lohnsteuerjahresausgleich absehen, wenn der Arbeitnehmer dies nicht wünscht.
- c) Verspätungszuschlag: eine steuerliche Nebenleistung bei Nichtabgabe von Steuerunterlagen, § 152 AO
Säumniszuschlag: eine steuerliche Zusatzabgabe wegen verspäteter Steuerzahlung, § 240 AO

Aufgabe 3: Umlagen zur Lohnfortzahlungsversicherung

- a) Da Dr. Wenzel weniger als 30 Arbeitnehmern beschäftigt, ist für alle die U1 zu zahlen. Auch die U2 und U3 sind für alle Mitarbeiter zu entrichten. Die Umlagen für die geringfügig beschäftigte Reinigungskraft sind an die Knappschaft-Bahn-Sec, für die Arzthelferinnen an die jeweils zuständige Krankenkasse abzuführen.
- b) Dr. Wenzel kann im Krankheitsfall der Mitarbeiter einen Erstattungsantrag an die Ausgleichskasse (U1) stellen und erhält einen gewissen Prozentsatz des fortgezahlten Lohns erstattet. Sollte eine der Mitarbeiterinnen schwanger werden, kann er einen Erstattungsantrag an die Ausgleichskasse (U2) stellen und er erhält 100 % des fortgezahlten Lohnes bei Lohnfortzahlung aufgrund eines Beschäftigungsverbotes. Des Weiteren erhält er von der Ausgleichskasse (U2) eine Rückerstattung seines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld.

Ab 01.01.2013 haben Arbeitnehmer einen gesetzlichen Anspruch auf Insolvenzgeld. Eine Zahlung erfolgt durch die Bundesagentur für Arbeit im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers zum Ausgleich des ausgefallenen Arbeitsentgeltes für maximal drei Monate.